

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2017	ausgegeben zu Saarbrücken, 18. August 2017	Nr. 52
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Drittmittelrichtlinie des Präsidiums der Universität des Saarlandes
Vom 30. März 2017.....

536

Drittmittelrichtlinie des Präsidiums der Universität des Saarlandes

Vom 30. März 2017

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Einwerbung, Annahme und Verwaltung von Drittmitteln durch Mitglieder oder Angehörige der Universität des Saarlandes im Rahmen dienstlicher Tätigkeit.

2. Begriffsbestimmung

- 2.1 Drittmittel sind Geldzuwendungen, Sachleistungen (auch Verbrauchsgegenstände) und Gegenleistungen aus Verträgen sowie alle sonstigen geldwerten Vorteile für Zwecke von Forschung, Lehre und Weiterbildung, Krankenversorgung in den universitären Hochschulambulanzen sowie sonstige universitäre Aufgaben gemäß § 3 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 außerhalb der vom Saarland der Universität zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (öffentliche oder private Zuwendungen, Spenden, Entgelte aus Forschungsaufträgen, Sponsoring und sonstige Leistungen mit geldwertem Vorteil, z.B. die Finanzierung der Teilnahme an wissenschaftlichen Symposien, Konferenzen, Kongressen, Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen).
- 2.2 Drittmittelprojekte sind Lehr- oder Forschungsvorhaben und/oder Entwicklungsvorhaben sowie sonstige Leistungen, die von Mitgliedern oder Angehörigen der Universität im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben durchgeführt und mit den in Nr. 2.1 genannten Mitteln finanziert werden.
- 2.3 Drittmittelprojekte sind entweder der wirtschaftlichen Tätigkeit oder der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit zuzuordnen.
- 2.4 Ein Drittmittelprojekt im Auftrag Dritter (insbes. Forschungsauftrag) liegt vor, wenn zwischen der Auftraggeberin/dem Auftraggeber und der Universität eine Vereinbarung getroffen wird, in der Art, Umfang und Zeitpunkt von Leistung und Gegenleistung konkret festgelegt werden und zugleich der Auftrag im Rahmen der Dienstaufgaben des Mitglieds oder Angehörigen der Universität durchgeführt wird. Konkrete Gegenleistungen sind Gutachten, Befundberichte, Untersuchungsergebnisse und dergleichen; nicht als Gegenleistung sind allgemeine Erfahrungsberichte, Verwendungsnachweise und dergleichen anzusehen, wie sie z.B. gegenüber den öffentlichen Förderern (z. B. EU, Bund, Land, DFG, VW-Stiftung) zu erbringen sind.

3. Einwerbung von Drittmitteln

- 3.1 Die Berechtigung und Verpflichtung zur Einwerbung von Drittmitteln richtet sich nach den dienstlich zugewiesenen Aufgaben des Mitglieds oder Angehörigen der Universität. Zur Einwerbung von Drittmitteln und zur verantwortlichen Durchführung von Drittmittelprojekten im Bereich von Forschung und Lehre sind Mitglieder oder Angehörige der Universität berechtigt, zu deren Dienstaufgaben selbstständige Lehr- und Forschungstätigkeit gehört, d.h. Professorinnen und Professoren (§ 75 i.V.m. § 39 SHSG) sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (§ 75 i.V.m. § 42 SHSG). Die Übertragung der Wahrnehmung selbstständiger Lehr- und

Forschungstätigkeit nach § 35 Abs. 1 Satz 2 SHSG (ärztliches Personal nach Übertragung von Aufgaben in der Forschung zur selbständigen Wahrnehmung), § 44 Abs.1 Satz 3 SHSG (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Übertragung von Aufgaben in der Forschung zur selbständigen Wahrnehmung), § 51 Abs. 1 und 2 SHSG (Privatdozentinnen und Privatdozenten und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, die im Hauptamt im überwiegenden Maße mit der selbstständigen Vertretung ihres Faches betraut sind) sowie durch entsprechende Vereinbarung zwischen dem Habilitanden/der Habilitandin und der Fakultät gemäß § 71 Abs. 4 SHSG schließt die Berechtigung nach Satz 2 ein. Gleiches gilt im Rahmen der nach § 40 Abs. 6 SHSG entpflichtete oder wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren eingeräumten Gelegenheit zur Fortsetzung bzw. Mitwirkung an der Forschung, der nach § 52 SHSG erfolgten Bestellung zur Gastprofessorin/ zum Gastprofessor, wenn und soweit die Durchführung von Forschungstätigkeiten zu den der Gastprofessorin/dem Gastprofessor übertragenen Aufgaben gehört und der nach § 50 SHSG erfolgten Bestellung zur Honorarprofessorin/zum Honorarprofessor, wenn und soweit die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor bei der Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Forschung eingesetzt wird.

- 3.2 Die Berechtigung nach Nr. 3.1 umfasst nicht die Einwerbung von
- Mitteln für Zwecke, die nicht zu den Aufgaben der Universität gehören,
 - Mitteln, die an ein Universitätsmitglied nicht für dienstliche, sondern für private Zwecke gegeben werden; die Richtlinien der Landesregierung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung vom 19. Dezember 2000 (GMBL. 2001, S.4) sind zu beachten,
 - Preisnachlässen oder an den Umsatz gekoppelte Vergünstigungen (insbesondere Einrichtung von sog. Bonuskonten durch Lieferfirmen),
 - Zuwendungen zur Finanzierung von Reisen und Arbeits- oder Fortbildungsveranstaltungen, die nicht überwiegend der Erfüllung der Aufgaben der Universität dienen; dies gilt erst recht für die – auch teilweise – Finanzierung von Reisekosten für private Begleitpersonen,
 - Zuwendungen zur Finanzierung von Gemeinschaftsveranstaltungen und Gemeinschaftseinrichtungen von Beschäftigten. Über Ausnahmen entscheidet die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident oder die von ihr/ihm beauftragte Stelle.
 - Bei der Einwerbung von Drittmitteln muss jeder Eindruck einer Käuflichkeit von dienstlichem Handeln, beispielsweise bei der Mitwirkung an Beschaffungsentscheidungen, vermieden werden.
- 3.3 Bei der Beantragung eines Drittmittelprojekts an einen öffentlichen Förderer (z.B. Bund, DFG), insbesondere wenn Eigenmittel einzubringen oder Folgekosten zu erwarten sind, erfolgt die Entscheidung zur Antragstellung durch das Präsidium oder ein hierzu beauftragtes Mitglied des Präsidiums.

4. Anzeige und Annahme von Drittmitteln

- 4.1 Förderanträge und Angebote von Dritten zur Bereitstellung von Mitteln sind der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten oder der von ihr/ihm beauftragten Stelle unverzüglich anzuzeigen. Mit der Anzeige sind eine Erklärung des Universitätsmitglieds oder -angehörigen über die Bereitstellung von Drittmitteln, der Drittmittelauftrag und die zur Entscheidung notwendigen Angaben und Unterlagen (insbesondere Vertragsentwurf, Drittmittelformular) vorzulegen; dabei ist der Name und die Anschrift der Drittmittelgeberin/des Drittmittelgebers anzugeben. Soweit möglich sind für die Vertragsgestaltung die Vertragsvorlagen der Universität zu verwenden. Darüber hinaus sind Angaben erforderlich, insbesondere

- über Höhe, Dauer und Zweckbestimmung der Drittmittel,
- eine Erklärung über die Kosten und eventuelle Folgekosten der drittmittelfinanzierten Leistung sowie eine Erklärung, dass die Erfüllung anderer Aufgaben der Universität sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen durch das Drittmittelprojekt nicht beeinträchtigt werden (§ 75 Abs. 1 Satz 2 und 3 SHSG), d.h. insbesondere dass bei Initiativen von
 - Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (§ 75 i.V.m. § 42 SHSG),
 - ärztlichem Personal nach Übertragung von Aufgaben in der Forschung zur selbständigen Wahrnehmung (§ 35 Abs. 1 Satz 2 SHSG),
 - wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Übertragung von Aufgaben in der Forschung zur selbständigen Wahrnehmung (§ 44 Abs.1 Satz 3 SHSG),
 - Privatdozentinnen und Privatdozenten und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, die im Hauptamt im überwiegenden Maße mit der selbständigen Vertretung ihres Faches betraut sind (§ 51 Abs. 1 und 2 SHSG),
 - Habilitanden und Habilitandinnen (§ 71 Abs. 4 SHSG),
 - entpflichteten oder wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren (§ 40 Abs. 6 SHSG),
 - Gastprofessorinnen und Gastprofessoren (§ 52 SHSG) und
 - Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren (§ 50 SHSG)
 eine verbindliche Erklärung der zuständigen Fakultät oder einer Professorin/eines Professors vorgelegt werden muss, nach der die Grundausstattung aus den Mitteln der Fakultät oder der Professur bereitgestellt wird und etwaige weitere Folgekosten übernommen werden.
- eine Erklärung über die Mitwirkung des einwerbenden Universitätsmitglieds oder -angehörigen an Beschaffungsvorgängen, die Produkte oder Dienstleistungen der Drittmittelgeberin/des Drittmittelgebers zum Gegenstand haben,
- die Bestätigung, dass keine weiteren Nebenabreden getroffen wurden und alle gewollten Inhalte in den vorgelegten Unterlagen enthalten sind.

4.2 Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident bzw. das hierzu beauftragte Mitglied des Präsidiums entscheidet über die Annahme der Drittmittel durch die Universität. Das Angebot ist abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Das Angebot kann abgelehnt bzw. die Mittelannahme versagt werden oder mit Auflagen versehen werden, wenn die Bedingungen nach § 75 Abs. 1 SHSG nicht oder nur zum Teil erfüllt sind. Das Recht des einwerbenden Universitätsmitglieds oder -angehörigen, ein Drittmittelprojekt ggf. ohne Inanspruchnahme universitärer Ressourcen durchzuführen, bleibt unberührt. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 umfasst auch die ggf. zu treffenden Entscheidungen nach Nr. 5.1.

4.3 Soweit es sich um Drittmittel handelt, die von Mitgliedern der Medizinischen Fakultät oder des Universitätsklinikums des Saarlandes eingeworben wurden, werden gemäß Nr. 4.1 angezeigte Förderanträge und Angebote von Dritten zur Bereitstellung von Mitteln der zuständigen Stelle des Universitätsklinikums des Saarlandes zur Kenntnisnahme übermittelt, sofern Aspekte der Krankenversorgung berührt sind. Die Unterrichtspflicht nach § 75 Abs. 2 Satz 5 SHSG bleibt unberührt.

4.4 Entscheidung und Entscheidungsgrundlagen sind aktenkundig zu machen.

5. Verwaltung und Verwendung der Drittmittel

5.1 Drittmittel werden von der Universität mittels Projektkonten (Fonds) verwaltet. Die Universität ist Vertragspartnerin des Dritten bzw. Mittelempfängerin (Haushaltsver-

- fahren). Rechnungsstellung und Zahlung erfolgen durch die Universität (Referat Haushalt und Finanzen).
- 5.2 Bei der Kalkulation von Drittmittelprojekten sind die unter 5.2.1 bis 5.2.6 aufgeführten Kosten zu berücksichtigen. Für die Kalkulation ist das jeweils von der Universität zur Verfügung gestellte Drittmittelformular zu verwenden.
 - 5.2.1 Die Personal- und Personalnebenkosten aller an Durchführung des Drittmittelprojektes beteiligten Personen, unabhängig von deren Finanzierung (Haushalt/Drittmittel).
 - 5.2.2 Sach-, Dienstleistungs-, Reisekosten und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung eines Drittmittelprojektes entstehen.
 - 5.2.3 Investitionskosten inklusive Anschaffungsnebenkosten.
 - 5.2.4 Folgekosten, die aus der Erbringung der Leistung resultieren und zeitlich nach deren Abschluss entstehen.
 - 5.2.5 Der Overhead. Bei einer nicht wirtschaftlichen Tätigkeit kann in besonderen Ausnahmefällen bei erheblichem Interesse der Universität an der Durchführung dieser Tätigkeit auf schriftlichen Antrag, die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident oder die von ihr/ihm beauftragte Stelle den Overheadsatz reduzieren oder darauf verzichten. Für wirtschaftliche Tätigkeiten gelten Nr. 6.5.1 und 6.5.3. Der Overhead steht der Universität gemäß § 75 Abs. 6 SHSG für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.
 - 5.2.6 Die Umsatzsteuer, sofern eine Umsatzsteuerpflicht besteht.
 - 5.3 Einer Mitarbeiterin/Einem Mitarbeiter der Universität, die/der nicht aus Drittmitteln bezahlt wird, darf im Rahmen eines drittfinanzierten Forschungsvorhabens nur dann vorübergehend eine höher zu bewertende Tätigkeit übertragen werden, wenn die Drittmittel zur Abdeckung der persönlichen Zulage nach § 14 TV-L ausreichen. Überstundenvergütung, Zulagen und Prämien dürfen aus Drittmitteln auch an ständig Bedienstete der Universität gezahlt werden, wenn die gesetzlichen und tariflichen Voraussetzungen vorliegen und die Bedingungen der Drittmittelgeberin/des Drittmittelgebers nicht entgegenstehen. Forschungs- oder Lehrzulagen nach § 11 SBesG können mit Zustimmung der Drittmittelgeberin/des Drittmittelgebers unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und der konkretisierenden Beschlüsse des Präsidiums gewährt werden.
 - 5.4 Geräte, die aus Drittmitteln finanziert werden, dürfen nur beschafft werden, wenn die zur Aufstellung und zum Betrieb erforderlichen Mittel vorhanden sind. Sie werden Eigentum der Universität, soweit die Drittmittelgeberin/der Drittmittelgeber dies nicht ausschließt. Im Eigentum Dritter bleibende Geräte werden unter besonderer Kennzeichnung inventarisiert.
 - 5.5 Mit Ausnahmeentscheidung nach Nr. 3.2 eingeworbene Mittel für Gemeinschaftsveranstaltungen oder Gemeinschaftseinrichtungen von Beschäftigten dürfen nur in sozialadäquatem Umfang verwendet werden. Die Verwendung sonstiger Drittmittel zu Zwecken und im Rahmen des Satzes 1 setzt voraus, dass die Bedingungen der Drittmittelgeberin/des Drittmittelgebers nicht entgegenstehen und die vorherige Zustimmung der Universitätspräsidentin/des Universitätspräsidenten oder der von ihr/ihm beauftragten Stelle eingeholt wurde. Drittmittel, für die Zuwendungsbestätigungen für steuerliche Zwecke erteilt wurden, dürfen nicht eingesetzt werden.

- 5.6 Wenn ein dienstlicher Anlass besteht, und die Bedingungen der Drittmittelgeberin/des Drittmittelgebers nicht entgegenstehen, können Bewirtungskosten aus Mitteln privater Dritter in sozialadäquatem Umfang finanziert werden.
- 5.7 Die aus Drittmitteln bezahlten Beschäftigten dürfen nur in einem Arbeitsverhältnis zur Universität beschäftigt werden.
- 5.8 Beschäftigte sind nach den gesetzlichen und tariflichen Vorschriften befristet einzustellen.
- 5.9 Aus Drittmitteln bezahlte Beschäftigte dürfen nur mit Zustimmung der Drittmittelgeberin/des Drittmittelgebers zur Erledigung anderer Aufgaben herangezogen werden. Diese Aufgaben dürfen nur einen untergeordneten Teil der Gesamtaufgaben ausmachen.
- 6. Besondere Bestimmungen für Vereinbarungen im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeit**
- 6.1 Der nach Nr. 3.1 dieser Richtlinie zur Einwerbung von Drittmitteln berechtigten Person steht für die Durchführung des Drittmittelprojektes kein Honorar zu.
- 6.2 Der Drittmittelgeberin/Dem Drittmittelgeber dürfen für ihre/seine Zuwendungen keine Zuwendungsbestätigungen für steuerliche Zwecke (§ 10 b EStG) erteilt werden.
- 6.3 Vor Übernahme eines Drittmittelprojektes hat die nach Nr. 3.1 dieser Richtlinie zur Einwerbung von Drittmitteln berechnigte Person, sofern die Durchführung dieses Drittmittelprojektes nicht auf Grund anderer Bestimmungen Dienstaufgabe ist, zu entscheiden, ob das genannte Drittmittelprojekt einheitlich als Dienstaufgabe oder als Nebentätigkeit durchgeführt werden soll. Im letzteren Fall gilt Nebentätigkeitsrecht (vgl. Nr. 7).
- 6.4 Die Vereinbarung muss folgende Regelungen enthalten:
- 6.4.1 Art, Gegenstand, Umfang, sowie Zeitpunkt/-spanne von Leistung und Gegenleistung.
- 6.4.2 Regelungen über Erfindungsvergütungen und über Verwertungsrechte an den Forschungsergebnissen unter Berücksichtigung der an der Durchführung des Drittmittelprojektes beteiligten Mitarbeiter/innen sowie unter Berücksichtigung der Allgemeinen Leitlinien zum Umgang mit geistigem Eigentum (IP-Policy) der Universität des Saarlandes, wenn die Art des Vertragsgegenstandes dies erfordert; Exklusivrechte zur Verwertung der Forschungsergebnisse sollen der Drittmittelgeberin/dem Drittmittelgeber nicht eingeräumt werden.
- 6.4.3 Regelungen zur Veröffentlichung der Forschungsergebnisse (inhaltlich, zeitlich, etwaige Zustimmung der Drittmittelgeberin/des Drittmittelgebers), falls die Veröffentlichung nicht frei möglich sein soll. Eine dauernde Geheimhaltung der Forschungsergebnisse darf nicht vereinbart werden. Der/Die Wissenschaftler/in, der/die ein Drittmittelprojekt übernimmt, hat bereits bei der Themenvergabe sicherzustellen, dass die Veröffentlichung von in Ausführung des Drittmittelprojektes verfassten Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktorarbeiten nicht behindert wird.
- 6.5 Ein Drittmittelprojekt muss entweder zum Marktpreis oder zu Vollkosten, zuzüglich eines angemessenen Gewinnzuschlags angeboten werden. Ausnahmen sind nur gemäß Nr. 6.5.3 möglich.

- 6.5.1 Eine Reduktion oder ein Verzicht auf den Overhead oder den Gewinnzuschlag ist ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur gemäß Nr. 6.5.3 möglich.
- 6.5.2 Wird ein Drittmittelprojekt im Auftrag zu Vollkosten, zuzüglich eines angemessenen Gewinnzuschlags angeboten, sind folgende Positionen zu berücksichtigen:
- 6.5.2.1 Kosten gemäß der Positionen 5.2.1, 5.2.2, 5.2.4, 5.2.5 und 5.2.6
- 6.5.2.2 Die Abschreibungen.
- 6.5.2.3 Der Gewinnzuschlag.
- 6.5.3 Bei gemeinsamen Kooperationsprojekten mit Unternehmen und Forschungseinrichtungen kann bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 2.2.2 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident bzw. ein Mitglied des Präsidiums in deren/dessen Vertretung den Gewinnzuschlag nach Nr. 6.5.2.3 und/oder den Overhead nach Nr. 6.5.2.1 i.V.m. 5.2.5 ermäßigen oder in besonderen Ausnahmefällen davon absehen.

7. Nebentätigkeit

- 7.1 Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.
- 7.2 Stellt ein Mitglied der Universität zur Mitarbeit bei Vorhaben, die in Nebentätigkeit ausgeführt werden, Personal im Privatdienstverhältnis ein, so darf das Personal nur mit vorheriger Zustimmung der Universität in Einrichtungen der Universität beschäftigt werden. Geräte, die nicht der Universität gehören, dürfen in den Einrichtungen der Universität nur mit deren vorheriger Zustimmung aufgestellt und genutzt werden.

8. Zuwendungsbestätigung

Bei Zuwendungen zur Förderung der Aufgaben der Universität wird der Zuwendungsgeberin/dem Zuwendungsgeber auf dessen Verlangen für steuerliche Zwecke eine Zuwendungsbestätigung nach dem Einkommensteuergesetz über die Höhe der Zuwendung erteilt, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Bestätigung darf erst erteilt werden, wenn der zugewendete Betrag von der Universität vereinnahmt wurde oder die Sachzuwendung in das Eigentum der Universität übergegangen ist. Für Mittel und Leistungen für die eine Gegenleistung vereinbart ist (insbesondere Forschungsaufträge), darf eine Zuwendungsbestätigung nicht erteilt werden. Zuwendungsbestätigungen erteilt ausschließlich der /die Vizepräsident/in für Verwaltung- und Wirtschaftsführung.

9. Mitwirkungspflichten

Die nach Nr. 3.1 dieser Richtlinie zur Einwerbung von Drittmitteln berechnete Person ist verpflichtet, die zur Verwaltung und Abrechnung von Drittmittelprojekten erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen bzw. stellen zu lassen (z.B. Gutschriftsbelege, Informationen/Aufforderungen/Bestellnummern zur Rechnungsstellung, Informationen zum Projektende oder zu Projektverlängerungen). Insbesondere sind die Zeitnachweise in dem auf den betreffenden Monat des Nachweises folgenden Monat einzureichen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des

Saarlandes in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Drittmittelrichtlinie des Präsidiums der Universität des Saarlandes vom 4. Juni 2012 (Dienstbl. 2012, S. 71) außer Kraft.

Saarbrücken, 16. August 2017

Der Universitätspräsident
in Vertretung



Dr. Roland Rolles
(Vizepräsident für Verwaltung und Wirtschaftsführung)